

Montage-, Miet- und Kundendienstbedingungen der Firma Frey GmbH

§1 Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Der Vermieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand (Kran mit evtl. Kranzubehör) für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sorgfältig zu beachten, die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen und den Mietgegenstand ordnungsgemäß zu behandeln.

§2 Vorbereitende Leistungen des Mieters

1. Baustellenzufahrt: Die Baustelle muß so vorbereitet sein, daß der Kran auf den vorgesehenen Standplatz manövriert und aufgestellt werden kann. Die Zufahrt muß für das Gewicht des Kranes ausreichend tragfähig sein. Der Kran muß die Baustelle nach Beendigung des Bauvorhabens auf seinen eigenen Rädern verlassen können. Behindern bauliche Maßnahmen die Demontage bzw. den Abtransport des Kranes, trägt der Mieter die Mehrkosten.
2. Untergrund: Der Mieter haftet für einen ausreichenden Untergrund, der für die Eckdrücke des jeweiligen Kranes ausreichend tragfähig ist. Die Eckdrücke sind beim Vermieter zu erfragen. Veränderte Bodenbedingungen (z.B. durch Wassereinfluß etc.) müssen dem Vermieter unverzüglich mitgeteilt werden. Die Unterleghölzer (am geeignetsten sind Eichenschwellen) müssen bauseits gestellt werden. Der Standplatz für den Kran muß waagrecht planiert sein.
3. Stromanschluß: Der Stromanschluß bis zum Kran hin muß bauseits vorbereitet sein. Die Absicherung im Baustellenverteiler sollte 63 Amp. betragen. Nach Rücksprache mit dem Vermieter sind je nach Krantyp auch 32 Amp. möglich. Für eine ausreichende Stromversorgung hat der Mieter zu sorgen.
4. Gewichte: Für die Einstellung der Höchst- und Überlastsicherung müssen entsprechende Gewichte an der Baustelle bereitstehen.
5. Hilfskräfte: Grundsätzlich muß vom Mieter bei jeder Montage und Demontage eine Hilfskraft gestellt werden und der Kranführer zur Einweisung bereitstehen. Bei Krantypen über 30 m Ausladung und bei allen Obendreherotypen müssen zwei Hilfskräfte zur Verfügung sein. Es sei denn, die Firma Frey GmbH hat schriftlich ausdrücklich darauf verzichtet.

§3 Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

1. Die Mindestmietzeit beträgt 30 Tage. Kürzere Mietzeiten sind nur nach vorheriger Absprache mit dem Vermieter möglich.
2. Die Berechnung der Miete erfolgt für 30 Tage im Voraus.
3. Die Mietzeit beginnt mit dem Tag der Montage. Sie endet an dem Tag der fristgerechten Freimeldung. Maßgebend für die Frist ist das Eingangsdatum des Schriftverkehrs.
5. Pauschalpreise für Transport und Montage gelten grundsätzlich nur, wenn der Kran auf seinen eigenen Rädern zum Standplatz gefahren werden kann, die Baustelle nach § 2 entsprechend vorbereitet ist und keine Wartezeiten entstehen, die der Vermieter nicht zu verantworten hat.
6. Sollte für den Auf- und Abbau ein Hilfsgerät (z.B. Autokran) erforderlich sein, so sind diese Kosten nicht im Kostensatz für Montage und Demontage enthalten.
7. Notwendige behördliche Genehmigungen (z.B. Straßensperrungen, Transportgenehmigungen etc.) sind nicht im Mietpreis enthalten.
8. Ist der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrages länger als 8 Kalendertage in Verzug, so ist der Vermieter berechtigt ohne schriftliche Mitteilung, den Mietgegenstand nach Ankündigung ohne Anrufung des Gerichts auf Kosten des Mieters, der den Zutritt zu dem Mietgegenstand und den Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen und darüber anderweitig zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen.

§5 Unterhaltungspflicht des Mieters

1. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Überanspruchung in jeder Weise zu schützen; - notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Ggf. ist der Betrieb einzustellen.
2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten (z.B. TÜV) untersuchen bzw. prüfen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt der Vermieter.

§6 Haftung des Mieters

1. Der monatliche Mietpreis schließt alle Reparaturen ein, die durch den normalen Verschleiß erforderlich sind. Gewalttätige Beschädigung (wie Zerreißen von Seilen oder Anschlußkabel u.ä.) gehören nicht zu verschleißbedingten Reparaturen.
2. Zur Abdeckung von Schäden am Kran ist der Abschluß einer Maschinenbruchversicherung erforderlich. Sie wird durch den Vermieter abgeschlossen, kann gegen einen schriftlichen Nachweis durch den Mieter aber auch direkt abgeschlossen werden.

4. Schäden an Anschlußkabeln, Funkfernsteuerungen und sonstigem Mietzubehör werden von der Maschinenbruchversicherung des Kranes nicht gedeckt. Funkanlagen können gegen einen monatlichen Aufpreis von EUR 16,00 in den Versicherungsumfang mit aufgenommen werden.

§ 8 Beendigung der Mietzeit und Übergabe des Mietgegenstandes

1. Die Beendigung des Mietverhältnisses muß dem Vermieter mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden.
2. Ist ein Kran freigemeldet, aber noch nicht demontiert, darf der Mieter ohne Rücksprache mit dem Vermieter den Mietgegenstand nicht weiter benutzen.
3. Mietzubehör ist grundsätzlich in gereinigtem Zustand zu übergeben. Ansonsten trägt der Mieter die Kosten der Reinigung.
4. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist zu beenden wenn
-nach Vertragsabschluß dem Vermieter Tatsachen bekannt werden, nach denen sich die Kreditwürdigkeit des Mieters wesentlich mindert
-wenn der Mieter ohne Einwilligung des Vermieters den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder an einen anderen Ort verbringt.
5. Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus vom Vermieter zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.
6. Der Mieter hat den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückzuliefern oder zur Abholung bereit- zuhalten. Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die Verpflichtung zur Rückgabe einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

§ 9 Verletzung der Unterhaltungspflicht

1. Tritt am Mietgegenstand ein Mangel auf, ist dieses unverzüglich dem Vermieter mitzuteilen und es ist dem Vermieter Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben.
2. Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als vom Vermieter anerkannt, wenn erkennbare Mängel nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Demontage beanstandet worden sind.

§10 Weitere Pflichten des Mieters

1. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand weder überlassen noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.
2. Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich durch Einschreiben Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon durch Einschreiben zu benachrichtigen.
3. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgerätes zu treffen. Bei Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen.
4. Der Mieter hat bei allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten.
5. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu 1. bis 4., so ist er verpflichtet, dem Vermieter allen Schaden zu ersetzen, der diesem daraus entsteht.

§11 Sonstige Bestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen zum Vertrag müssen schriftlich erfolgen.
2. Sollte irgendeine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so werden davon die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt.
3. Mündliche Abmachungen sind nicht bindend. Der 1. Miettag beginnt mit Aufstellen des Kranes. Der letzte Miettag ist der Tag an dem der Kran wieder abgebaut wird. Sollten irgendwelche Funktionsstörungen am Kran, während der Mietzeit auftreten, so wird die Firma Frey GmbH den Fehler sobald als möglich beheben. Für die Ausfallzeit des Kranes kann die Firma Frey GmbH nicht Schadenersatzpflichtig gemacht werden. Unsere Arbeiten u. Lieferungen unterliegen unseren Allgemeinen Lieferbedingungen sowie Monteurkostensätze u. arbeiten ausschl. zu unseren Allgemeinen Vertrags- und Lieferbedingungen, sowie unserer Montage-, Miet- und Kundendienstbedingung. Die Montage des Mietobjekts erfolgt erst nach Rücksendung des Mietvertrages sowie der Montage-, Miet- und Kundendienstbedingung mit Unterschrift des Kunden. Montage des Mietobjekts erfolgt nach Terminvereinbarung mit unserem Kundendienstleiter.

§12 Allgemeine Bestimmungen für Montage/ Demontage / Reparatur und Mietüberlassung

1. Verzugsfolgen
wird die von uns geschuldete Leistung zwingend durch unvorhersehbare und unverschuldete Umstände verzögert (z.B. unabwendbare Ereignisse, höhere Gewalt, Witterungsverhältnisse etc.), so verlängert sich eine vereinbarte Leistungsfrist um die Dauer der Verzögerung. Wir unterrichten den Auftraggeber von der Verzögerung unverzüglich. Dauert die Verzögerung unangemessen lang, so kann jeder Vertragsteil schadenersatzfrei vom Vertrag zurücktreten.

§12 Allgemeine Bestimmungen für Montage/ Demontage / Reparatur und Mietüberlassung

2. Auftragsdurchführung

- 2.1 Der Auftraggeber hat sämtliche Vorarbeiten zu leisten, die für die Auftragsdurchführung erforderlich sind und die hierfür notwendigen technischen Voraussetzungen auf eigene Rechnung und eigene Gefahr zu schaffen und während der Auftragsdurchführung zu erhalten.
- 2.2 Für das Befahren von fremden Grundstücken und nicht öffentlichen Straßen und Plätzen im Zuge der Auftragsdurchführung hat der Auftraggeber vorher auf sein Risiko und auf seine Kosten die erforderlichen Genehmigungen vom jeweiligen Eigentümer oder sonstigen Berechtigten einzuholen. Der Auftraggeber hat der Firma Frey GmbH von Ansprüchen der Eigentümer, Berechtigten und sonstiger Dritte, die sich aus der unbefugten Inanspruchnahme eines fremden Grundstückes ergeben können freizustellen. Er hat ferner auf seine Kosten notwendige Verkehrssicherungsmaßnahmen durchzuführen. Für Schäden, die sich aus einer Verletzung dieser Pflichten ergeben, haftet der Auftraggeber im vollem Umfang.
- 2.3 Der Auftraggeber haftet dafür, daß die Boden-, Platz und sonstige Verhältnisse an der Einsatzstelle sowie den Zufahrtswegen- ausgenommen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - eine ordnungsgemäße und gefahrlose Durchführung des Auftrages gestatten.
- 2.4 Insbesondere haftet der Auftraggeber dafür, daß die Bodenverhältnisse am Kranstandplatz bzw. Be- und Entladeort den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen gewachsen sind.
- 2.5 Schließlich haftet der Auftraggeber für alle Angaben über unterirdische Kabelschächte, Versorgungsleitungen, sonstige Erdleitungen u. Hohlräume, die die Tragfähigkeit des Bodens an der Einsatzstelle oder den Zufahrtswegen beeinträchtigen können. Auf die Lage und das Vorhandensein von unterirdischen Leitungen, Schächten und sonstigen Hohlräumen hat der Auftraggeber unaufgefordert hinzuweisen.

- 2.6 Versäumt der Auftraggeber diese Hinweispflicht aus 2.3., 2.4. und 2.5., haftet er für alle daraus entstehenden Schäden, auch für Sach- und Sachfolgeschäden sowie Vermögensschäden an Fahrzeugen, Kränen, Geräten und Arbeitsvorrichtungen des Auftragnehmers.
- 2.7 Tritt aufgrund der Verletzung der Hinweispflicht aus 2.3., 2.4. und 2.5. bei einem Dritten ein Schaden ein, so hat der Auftraggeber die Firma Frey GmbH von sämtlichen Schadenersatzansprüchen freizustellen.
- 2.8 Verzögerungen, Ausfall- und Wartezeiten für Personal, Krane, Autokrane, Fahrzeuge und Geräte, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 2.9 Für Flurschäden übernimmt die Firma Frey GmbH keine Haftung.
- 2.10 All diese Bedingungen aus §12 gelten auch für den Einsatz von Autokranen.

3. Allgemeine Bestimmungen

- 3.1 Für auftretende Schäden, die nicht durch das Verschulden der Firma Frey GmbH zurückzuführen ist, übernimmt die Firma Frey GmbH keine Haftung.
- 3.2 Sollten während der Montage/Demontage Schäden entstehen, welche auf defekte Zugseile zurückzuführen sind und auch darüber hinaus Folgeschäden eintreten, wird von der Firma Frey GmbH keine Haftung übernommen.
- 3.3 Ebenso gelten auch für Montage, Demontage und Reparaturen die Punkte 1, 2, 3, 4, 5 aus §2 sowie die Punkte 5, 6, 7 aus §3.
- 3.4 Die Baustellenzufahrt bzw. Baustellenabfahrt muss Schnee- u. Eisfrei sein.